

und Mißstände kritisch angesprochen und Festlegungen zu deren unverzüglichen Beseitigung getroffen.

Die Tätigkeit des Staatsanwaltes dabei regelt insbesondere die allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht entsprechend §§ 3 und 29 ff. des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der DDR und der Gerichte über Maßnahmen zur Beseitigung von Rechtsverletzungen und ihrer Ursachen und Bedingungen entsprechend § 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Diese Rechtsorgane sind damit berechtigt und verpflichtet, den Staats- und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen Hinweise und Empfehlungen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen zu geben sowie bei Rechtsverletzungen in der Tätigkeit der genannten Organe mittels staatsanwaltschaftlichem Protest sowie Gerichtskritik die Beseitigung dieser zu fordern und deren Erfüllung zu überprüfen.

So wurde beispielsweise im Ergebnis einer gerichtlichen Hauptverhandlung gegen einen ehemaligen stellvertretenden Generaldirektor eines Kombinates eine breite Auswertung, insbesondere über das gegnerische Vorgehen zur Schwächung der Exportkraft der Republik und über die Einflußnahme solcher Kräfte auf entscheidungsbefugte Wirtschaftskader nach Abstimmung mit der örtlichen Parteileitung und der Leitung der Bezirksverwaltung des MfS im Zusammenwirken der Linie IX, der zuständigen operativen Dienst Einheit sowie dem zuständigen Bezirksstaatsanwalt und Direktor des Bezirksgerichtes durchgeführt. Um die Öffentlichkeitswirksamkeit dieser Maßnahmen zu erhöhen und zu erreichen, daß in den verschiedenen Bereichen spezifische Schlußfolgerungen zur Beseitigung verbrechensbegünstigender Umstände gezogen werden konnten, erfolgte diese Auswertung in drei Etappen: vor Wirtschaftskadern des betreffenden Kombinates, des zuständigen Ministeriums und des Territoriums. ¹¹

11 EV Reg.-Nr. X 821/80